



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/02383**  
Datum: 05.03.2021  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: FB Sicherheit

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung	23.03.2021	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.03.2021	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Erlass von Sondernutzungsgebühren für Gaststättenbetriebe aufgrund von Beschränkungen in Folge der Corona-Pandemie**

### **Der Stadtrat möge beschließen:**

Für den Zeitraum 1. März 2021 bis 31. Oktober 2021 werden von den Gaststätten keine Sondernutzungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Flächen erhoben. Bereits bezahlte Gebühren werden den Betreibern erlassen.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative  
keine

Folgen bei Ablehnung  
keine

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
<b>Ergebnisplan</b>	<b>Ertrag</b> (gesamt)	2021	-70.000,00	1.12207.02
	<b>Aufwand</b> (gesamt)			
<b>Finanzplan</b>	<b>Einzahlungen</b> (gesamt)			
	<b>Auszahlungen</b> (gesamt)			

Anmerkung: Die Höhe beträgt **ca. -70.000,00 Euro**.

<b>B Folgekosten</b> (Stand:		<b>ab Jahr</b>	<b>Höhe</b> (jährlich, Euro)	<b>Wo veranschlagt</b> (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (ohne Abschreibungen)			
	<b>Aufwand</b> (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan  
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

## **Begründung:**

Aufgrund der Corona-Pandemie können Gaststätten ihren Betrieb auch im Jahr 2021 nicht in gewohnter Weise fortsetzen. Ein Vor-Ort-Verzehr von Speisen und Getränken ist in Gaststättenbetrieben derzeit vollständig untersagt. Aus diesem Grund können auch vorhandene Flächen im öffentlichen Raum (insbesondere Freisitze) nicht genutzt werden. Es besteht lediglich die Möglichkeit für eine Mitnahme beziehungsweise einen Lieferservice. Das Gaststättengewerbe wurde bereits im vergangenen Jahr durch die landesweiten Beschränkungen besonders hart getroffen.

Gaststätten sind ein zentraler Bestandteil einer lebendigen Stadt. Sie erhöhen mit ihrem Angebot die Lebensqualität und wirken sich positiv auf den Tourismus aus. Sie erhöhen die Aufenthaltsqualität und schaffen Arbeitsplätze.

Die Beschlussvorlage soll eine Benachteiligung von Gaststättenbetrieben ausgleichen, die aufgrund der Beschränkungen Flächen nicht nutzen konnten, für die sie eine Sondernutzungserlaubnis beantragt und erhalten haben. Werbung im öffentlichen Raum ist davon nicht umfasst. Zum einen konnte trotz der Beschränkungen ein gewisser Werbeeinfluss erzielt werden. Zum anderen hat die Stadt die diesbezüglichen Rechte im Rahmen des Werbenutzungsvertrages an die Firma DSM Deutsche Städte Medien GmbH abgetreten. Daher kann der Beschluss nicht die Werbung im öffentlichen Raum umfassen.

Nach § 6 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Halle (Saale) (Sondernutzungsgebührensatzung) kann von der Erhebung einer Gebühr in Fällen unbilliger Härte ganz oder teilweise abgesehen werden. Im vorliegenden Fall ist diese Voraussetzung bei Gaststätten bei der Nutzung öffentlicher Flächen erfüllt. Die Gaststätten konnten ihr Gewerbe aufgrund der Beschränkungen im genannten Zeitraum kaum ausüben. Die Flächen im öffentlichen Raum konnten sie jedoch in keiner Weise nutzen, auch wenn sie über eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis verfügten.

Der Stadtrat ist - unabhängig von einer Wertgrenze – für die Entscheidung zuständig, da eine Grundsatzentscheidung getroffen werden soll. Gegenstand der Beschlussfassung ist danach kein Verzicht einzelner Ansprüche der Stadt, sondern die grundsätzliche Entscheidung ohne weitere Einzelfallbetrachtung über den Erlass von Sondernutzungsgebühren sowie deren Erstattung von Amts wegen für eine Vielzahl von Fällen gegenüber Gaststättenbetrieben für die Nutzung öffentlicher Flächen für einen Zeitraum von mehreren Monaten. Diese Grundsatzentscheidung obliegt dem Stadtrat.

Im Falle einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis wird die Sondernutzungsgebühr für den genannten Zeitraum ohne das Erfordernis eines Antrags erstattet.

Gaststättenbetreiber, die aufgrund der Beschränkungen keine Sondernutzungserlaubnis für diesen Zeitraum beantragt haben, zahlen auch unabhängig von diesem Beschluss keine Sondernutzungsgebühr.

Von den Verwaltungsgebühren wird nicht abgesehen. Der Verwaltungsaufwand ist unabhängig von der dargestellten Sachlage entstanden. Die Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) enthält zudem keine Härtefallregelung.